

2020-04-23

„Hygieneplan Corona“ der StS Finkenwerder

Grundsätzliches

Wenn jede(r) an sich denkt, ist allen geholfen.
Die gesetzten Verhaltensregeln werden den Schüler/-innen erklärt.

Übersicht

1. Gültigkeitsbereich und Gültigkeitszeitraum
2. Persönliche Hygiene
3. Reinigung an Schulen
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Zugang und Verlassen der Schule einschließlich Infektionsschutz
6. Aufenthalt in der Schule und Infektionsschutz
7. Personen mit einem höheren Risiko
8. Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „Homeoffice“
9. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko
10. Schulbüro
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Akuter Coronafall und Meldepflicht
13. Umgang mit Verstößen durch Schüler/-innen gegen die Regelungen dieses Hygieneplans

1. Gültigkeitsbereich und Gültigkeitszeitraum

Der Hygieneplan-Corona gilt für alle Beschäftigten der StS Finkenwerder, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der StS Finkenwerder arbeitenden Personen. Besucher/-innen können nach Einzelfallbetrachtung und telefonischer Voranmeldung die Schule unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln besuchen.

Der „Hygieneplan-Corona“ gilt ab sofort und für die Zeit der Corona-Pandemie (Aufhebung durch BSB) und wird entsprechend der sich verändernden Situation fortgeschrieben.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:
Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
 - Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske etc.) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Der Nutzen von MNB wird zurzeit unterschiedlich bewertet. Eine endgültige Entscheidung dazu ist noch nicht getroffen. Es empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel während der Schülerbeförderung oder ggf. auch in den Pausen, MNB zu

tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen. Ggf. können Schulen nach ihren Möglichkeiten bei der Beschaffung unterstützen.

Zuständig: Jede Einzelperson

3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen und
- alle weiteren Griffbereiche.

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Zur Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leit-

stelle Gebäudereinigung der FB

4. Hygiene im Sanitärbereich

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich jeweils nur eine Schülerin, ein Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein/e Schüler/-in aufhalten dürfen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Zuständig: Kollegium, insbesondere Aufsichten; Schüler/-innen

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5. Zugang und Verlassen der Schule einschließlich Infektionsschutz

Der Zugang zur Schule erfolgt über den Haupteingang und die Pausenhalle, wobei eine Zwangswegeföhrung (gekennzeichnet durch Flatterband) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten ist. Beim Betreten der Schule werden die Hände desinfiziert. Alle Türen der Gebäude und Räume, die von KollegInnen und SchülerInnen zu betreten sind, sind um 08 Uhr und 30 Minuten nach Unterrichtsschluss durch die Hausmeisterei zu öföfnen bzw. zu schließen. Die Türen bleiben während des Schultages geöföfnet.

Die Schüler/-innen begeben sich bei Ankunft auf dem kürzesten Weg zu ihren ausgewiesenen festen Treffpunkten. Der notwendige Mindestabstand wird auch hier immer eingehalten. Ein Kontakt zu anderen Klassen ist nicht gestattet.

Innerhalb der Schulgebäude wird auf den Mindestabstand sowohl im Klassenraum, den Fluren oder auch den WC-Anlagen geachtet. Auf Grund der Enge in den Gebäuden wird es nur möglich sein die Abstände zu wahren, wenn im „Gänsemarsch“ die Gebäude betreten oder verlassen werden. Zuvor öföfnet die Lehrkraft die Türen (Außentür als auch Klassenraumtür), so dass die Schüler/-innen ohne Kontakt zu den Türen ihren festen Arbeitsplatz erreichen können.

Nach Schulschluss verlassen die Schüler/-innen mit Mindestabstand nacheinander sofort das Schulgebäude und das Schulgelände auf direktem Weg.

Ankunft und Abfahrt der Schulbusse wird durch pädagogisches Personal beaufsichtigt, damit auch hier Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

6. Aufenthalt in der Schule und Infektionsschutz

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums und der Klassenfrequenz auf max. 15 reduziert. Jede feste und unveränderliche Stammgruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum; jede(r) Schüler/in bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt wird. Auf dem Tisch wird der Name des/der Sitzplatzinhaberin kenntlich gemacht. Ein Umsetzen - z. B. bei Fehlen eines/einer Mitschüler/-in ist nicht möglich.

Ein Raum kann auch von zwei Gruppen genutzt werden, wenn zwischen den Nutzungen eine gründliche Reinigung stattfindet und so viele Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, dass die Schülerinnen und Schüler jeder Gruppe eigene Arbeitsplätze haben, die von der jeweils anderen Gruppe nicht genutzt werden.

Für Schüler/-innen werden daher nur die Räumlichkeiten geöffnet und zugänglich gemacht, die für die unterrichtliche Versorgung nach Plan (einschließlich Prüfungen und Prüfungsvorbereitung) oder Notbetreuung der Schüler/-innen notwendig sind. Darüber, welche Räume das sind, entscheidet die Schulleitung.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Sportunterricht findet aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht statt. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen etc. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte, etc.) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen IT ist darauf zu achten, dass Schüler/-innen sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Die Lerngruppen begeben sich in die Pause nach einem von der Schulleitung vorgegebenem Plan. Das Pausengeschehen wird unmittelbar durch pädagogisches Personal beaufsichtigt, wobei alle Schüler/-innen im Blick gehalten werden. Die Abstandsregeln gelten weiter. Kontakt- oder Mannschaftsspiele sind verboten (z. B. Fußball).

Der räumlich eng umrissene Aufsichtsbereich, insbesondere das Schulgelände überhaupt, dürfen während der Pause nicht verlassen werden. Die bisher geltende Pausenregelung wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Die unterrichtenden Lehrer/-innen dokumentieren schriftlich und lückenlos die Anwesenheit der Schüler/-innen im Klassenraum. Der am ersten Tag des Schulbesuchs erstellte, feste Sitzplan darf nicht verändert werden. Die Dokumentation der Anwesenheit wird täglich an die Abteilungsleitungen übermittelt.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal, Schüler/-innen

7. Personen mit einem höheren Risiko

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Die Lehrkräfte nehmen in dieser besonderen Situation ihre vielfältigen Aufgaben von der Notbetreuung über den Fernunterricht bis hin zum schulischen Unterricht mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahr. Für die Durchführung der Prüfungen an den weiterführenden Schulen gelten zum Einsatz der Lehrkräfte die Hinweise aus dem B-Schreiben vom 16.04.2020.

Für die Notbetreuung und die ab dem 27.04.2020 sukzessiv startenden Unterrichtsangebote für ausgewählte Jahrgänge gelten zum Einsatz des pädagogischen Personals folgende Hinweise: Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen,
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik,
- Personen in häuslicher Isolation¹,
- Beschäftigte, die einer der folgend genannten Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung gegenüber der Schulleitung im „Homeoffice“ bleiben. Es wird den Beschäftigten empfohlen, hierzu Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten. Zu den Risikogruppen gehören:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
 - Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre.

Diese Gruppen werden stattdessen im Fernunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Schülerinnen- und Schülerkontakt eingesetzt.

Zuständig: Schulleitung und Personen mit höherem Risiko

¹ Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

- wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrank-ten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeknistert worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“ (<https://www.infektionsschutz.de/coronavi-rus/faqs-coronaviruscovid-19.html>)

8. Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „Homeoffice“

Wenn für den schulischen Präsenzunterricht mit Schülerinnen und Schülern nicht alle Beschäftigte benötigt werden, können weitere Gruppen von Beschäftigten im Homeoffice eingesetzt werden, auch wenn sie im o.a. Sinne dienstfähig sind. Vorrangig sind dann folgende Lehrkräfte im Homeoffice einzusetzen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingesetzt werden.

Alle Lehrkräfte können jederzeit die Notbetreuung der Hamburger Kindertagestätten in Anspruch nehmen. Betreuungsprobleme von Lehrkräften mit kleinen Kindern sind daher künftig kein Grund mehr, nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

Bei einer Schwerbehinderung oder Schwangerschaft werden Beschäftigte dann nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt, wenn eine gefährliche Vorerkrankung im o.a. Sinne vorliegt.

Zuständig: Schulleitung

9. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (alle Personen in häuslicher Gemeinschaft) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Zuständig: Schulleitung/Tutor/-innen und Erziehungsberechtigte

10. Schulbüro

Schulbüroangelegenheiten werden telefonisch, postalisch oder digital abgewickelt.

Zuständig: Schulleitung, Schulbüro, Eltern/Sorgeberechtigte

11. Konferenzen und Versammlungen

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu

bevorzugen.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abgesagt.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflicht

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung

13. Umgang mit Verstößen von Schüler/-innen gegen die Regelungen dieses Hygieneplans

Schüler/-innen, die gegen diesen „Hygieneplan Corona“ verstoßen, können vom Schulbesuch gemäß §49 (9) Hamburgisches Schulgesetz je nach Schwere der Regelverletzung sofort vorläufig ausgeschlossen werden. Die Eltern werden darüber informiert.

Zuständig: Schulleitung